

## APC informiert (August 2013)

### **Gesetzgeber fordert Risikominderungsmaßnahmen bei der Nagerbekämpfung:**

### **Geänderte Rechtslage und Herausforderungen Lösungen der APC AG**

Zum 1. September 2013 ist es soweit: Die neue Rechtsprechung für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bioziden soll endgültig in Kraft gesetzt werden. Die aktuelle Rechtsprechung bringt viele Änderungen und stellt

neue Herausforderungen  
in Bezug auf Monitoring (Nachweis) und Bekämpfung  
von Nagetieren:

Eine Vielzahl neuer Gesetze, Durchführungsverordnungen, Auflagen, Anwendungsbestimmungen und Zulassungsbescheiden trat und tritt schrittweise in Kraft und sorgt für Verunsicherung von Unternehmen, Qualitätsmanagement und Verantwortlichen.

Hier die Antworten auf die wichtigsten Fragen:



# HINTERGRUND

## **WELCHE GESETZE gelten?**

---

Bisher galt die Biozid-Richtlinie 98/8 der Europäischen Union über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten.

**Jetzt gilt die neue Biozid-Verordnung** (EU) Nr. 528/ 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (wie Desinfektions-, Holzschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln). Sie trat im Juli 2012 in Kraft und ist - entsprechend Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zur Durchführung der Verordnung - zum **Stichtag 1. September 2013** anzuwenden.

Bereits seit 2003 werden EU-weit sukzessive alle bioziden Wirkstoffe hinsichtlich ihrer Risiken für Mensch und Umwelt bewertet und ggfs. in die „Liste der zulässigen Biozid-Wirkstoffe“ aufgenommen (Anhang I der Richtlinie).

Danach wurde und wird in einem nationalen Zulassungsverfahren das einzelne Produkt, das Wirkstoffe aus dieser „Positivliste“ enthält, bewertet und die Behörden entscheiden über die Zulassung. Die Zulassungsbescheide der Produkte enthalten verbindliche Vorschriften zum Gebrauch.

Die baua (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) veröffentlichte im März 2013 *„Allgemeine Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen durch sachkundige Anwender und berufsmäßige Anwender mit Sachkunde“*.

Bisher relevante Gesetze (Tierschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, TRGS uvm.) behalten zusätzlich ihre Gültigkeit.

## **WELCHE GRÜNDE stecken dahinter?**

---

Zur wirksamen Bekämpfung von Schadnagern (Ratten, Mäuse) kommen zum Großteil Rodentizide mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen, sogenannte Antikoagulanzen, zum Einsatz. Die Aufnahme dieser Wirkstoffe bewirkt, dass die Tiere die Fähigkeit zur Blutgerinnung verlieren und innerlich verbluten. In der Anwendung zur professionellen Schädlingsbekämpfung verfügen besonders die Antikoagulanzen der sogenannten 2. Generation über viele Vorteile.

Gerade für diese jedoch identifizierte die EU im Rahmen der Wirkstoffbewertung sehr hohe Risiken. Sie gehören zu den PBT-Stoffen: Sie sind sehr schlecht abbaubar, also persistent (P), sie bioakkumulieren (B), d.h. sie reichern sich in Organismen

und damit in der Nahrungskette an und sie sind toxisch (T) für Mensch und Umwelt.

Es besteht die Gefahr, dass auch andere Tiere (z. B. Wildtiere) von den Ködern fressen und so ebenfalls vergiftet werden (Primärvergiftung) oder dass vergiftete Nager von anderen Tieren gefressen werden (Sekundärvergiftung).

Nach den Ausschlusskriterien der EU gehören sie daher „eigentlich“ nicht auf die Liste der freigegebenen Wirkstoffe. Unter bestimmten Voraussetzungen werden sie dennoch freigegeben, aber es gilt:

es „sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Wirkstoffexposition von Menschen, Tieren und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

## ÄNDERUNGEN

### WAS hat sich geändert?

- Auf nationaler Ebene hat das Umweltbundesamt ein Vorgehen zur Festlegung von Maßnahmen für blutgerinnungshemmende Rodentizide zur Minderung der festgestellten Risiken (Risikominderungsmaßnahmen) für die Umwelt und zur Vermeidung von Resistenzen ausgearbeitet.
- Eine zentrale Maßnahme ist die Beschränkung der zugelassenen Anwender. So dürfen Rodentizide, die Antikoagulanzen der 2. Generation enthalten, in Zukunft nur noch von sachkundigen und geschulten Anwendern im Innen- und Außenbereich verwendet werden. Entsprechend dürfen private und berufsmäßige Anwender ohne Sachkunde diese Produkte dann nicht mehr verwenden.
- Die „Allgemeine Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen durch sachkundige Anwender und berufsmäßige Anwender mit Sachkunde“ (s. Gesetze) geben uns jetzt die Regeln für den Einsatz vor.
- Außerdem sind die rechtsverbindlichen Zulassungsbescheide für die einzelnen Produkte zu befolgen.

Durch die neue Rechtslage ergibt sich momentan eine paradoxe Situation: Zugelassene Produkte unterliegen bereits dem neuen Regelwerk, die noch nicht zugelassenen Produkte hingegen nicht.

### WELCHE RMM sind einzuhalten?

- Zum Nagermonitoring sind „giftfreie Köder, Überwachungsgeräte oder Fallen“ zu verwenden.
  - Rodentizide mit Antikoagulanzen dürfen nur noch durch berufsmäßige Anwender mit Sachkunde oder sachkundige Anwender eingesetzt werden. Hausmeister oder Reinigungsfachkräfte, die keine Sachkunde nachweisen können, dürfen diese Produkte nicht mehr zur Bekämpfung von Nagetieren verwenden.
  - Kein Monitoring mit Giftködern:  
Bisher wurden in den Monitoringsystemen zur Erkennung eines Befalls präventiv Giftköder hinterlegt. Zukünftig darf ein Monitoring zum Nachweis von Kleinnagern nur noch auf Basis ungiftiger Fraßködern (Non-Tox-Köder) durchgeführt werden.
  - Kontrollfrequenz/ Bekämpfungsdauer bei Befall:  
Bei nachgewiesenem und dokumentierten Befall sollen zunächst biozidfreie Alternativen in Betracht gezogen werden. Unter strengsten Auflagen dürfen die hochwirksamen Antikoagulanzen im gewerblichen Bereich dennoch eingesetzt werden. *Wichtigste*
- Bedingung:* Die Ködersysteme sollen bei laufender Bekämpfung innerhalb kurzer Zeit kontrolliert werden. Die Bekämpfung sollte nach einem guten Monat abgeschlossen sein. Eine „Langzeit-Bekämpfung“ bei stetigem Befallsdruck ist unter bestimmten Voraussetzungen generell zulässig, muss aber ausführlich begründet und dokumentiert sein.
- Köderstationen:  
Die Systeme zur Ausbringung von Giftködern sollen mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sein. Damit haben Pappboxen ausgedient; es dürfen in den meisten Bereichen nur noch verschließbare Kunststoffboxen oder Metallköderstationen eingesetzt werden.
  - Dekontamination:  
Nach einer Bekämpfung müssen alle Giftköder wieder entfernt und ggfs. gegen wirkstofffreie Produkte ausgetauscht werden. Auch hier wird zukünftig ein höherer Aufwand erforderlich sein. Während bisher Giftköder „auf Verdacht“ in bestimmten Befallsbereichen verblieben, sollen auch diese zukünftig abgeräumt werden.

## FOLGEN

### WELCHE Konsequenzen ergeben sich für Sie?

Verschiedene nationale und internationale Standards fordern bereits jetzt den Verzicht auf Rodentizide in der Lebensmittelproduktion. Für entsprechend zertifizierte Betriebe sind die Änderungen im Innenbereich weniger einschneidend.

Für den Außenbereich und für andere Unternehmer, Qualitätsmanager und Hygieneverantwortliche hat die veränderte Rechtslage Konsequenzen:

Beginnender Befall durch Schädner wird nicht mehr im Rahmen des Monitorings mit hochwirksamen Fraßködern automatisch „abgeschöpft“. Damit gewinnen Hygienemanagement und Vorbeugung weiter an Bedeutung. Damit sich die Tiere nicht unbemerkt etablieren können, gilt es auch kundenseitig, Befallsmerkmale durch Eigenkontrollen frühzeitig zu erkennen. Die Regelkontrollintervalle durch den beauftragten Schädlingsbekämpfer sollten verkürzt werden, ansonsten besteht das Risiko, dass ein Befall erst (zu) spät erkannt wird.

### WELCHE Lösung bietet APC?

Schwerpunkt unserer Arbeit ist bereits jetzt die Prävention und frühzeitige Erkennung eines Schädlingsbefalls. Durch die neue Rechtslage wächst die Bedeutung dieser Maßnahmen, der laufenden Betreuung und des kritischen und geübten Auges Ihres Schädlingsbekämpfers.

Es zählt der ganzheitliche Ansatz der Integrierten Schädlingsbekämpfung mit exakter und lückenloser Dokumentation.

APC *Active Permanent Monitoring* ist die Antwort auf die Unterscheidung zwischen Monitoring und Bekämpfung und die geforderten Risikomindeungsmaßnahmen.

Das elektronische System überwacht durch Sensoren die aufgestellten Lebendfallen oder Köderstationen und sogar potentielle Laufwege von Nagetieren.

Nagetier-Aktivitäten werden umgehend per Funk an den/die Verantwortlichen weitergeleitet und/ oder ins elektronische Dokumentationssystem APC DocuWeb eingepflegt. Befallsfreiheit und Befallsmeldungen sind damit lückenlos dokumentiert. Eine ggfs. notwendige, effektive Bekämpfung kann umgehend beginnen.

Mit APC *Active Permanent Monitoring* werden Sie selbst aktiv und sind der neuen Rechtslage gewachsen.

Bei weiteren Fragen zum Thema sind wir gern für Sie da.

**Sie können sich auf uns verlassen: Als bundesweiter Dienstleister für die präventive und akute Schädlingsbekämpfung sind wir nahe an Verbänden und Fachgremien. Immer aktuell informiert garantieren wir rechtskonforme Leistungen und beste Ergebnisse.**

Ihre APC AG

Michael Kahlo  
Vorstandsvorsitz